

Einkaufsbedingungen

zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“ genannt) und der AIRTECH Europe GmbH.

1. Maßgebende Bedingungen

Für den Vertrag mit dem Lieferanten sind unsere Einkaufsbedingungen maßgebend und werden Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine Rechtswirksamkeit, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen. Sie gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben. Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Verträge mit dem Lieferanten, bis diese Bedingungen durch neue Bedingungen der AIRTECH Europe GmbH ersetzt werden.

2. Bestellung

Bestellungen und Lieferabrufe werden nur in Textform (Brief, E-Mail, Telefax, etc.) durch uns erteilt. Jede Bestellung ist sofort mit Angabe der Preise und der Liefertermine zu bestätigen. In der gesamten Korrespondenz sind Bestell-, Material- und Zeichnungs-Nr. unbedingt anzugeben; unterlässt dies der Lieferant, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

3. Liefertermin, Lieferverzug und Vertragsstrafe

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erkennt der Lieferant, dass ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen und den neuen Termin bekannt zu geben, ohne dass seine Pflicht zur Einhaltung des Termins hierdurch berührt wird. Im Falle des Lieferverzuges haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Erfolgt die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist, haftet der Lieferant für den Verzögerungsschaden. Bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, für jeden angefallenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Bruttoauftragssumme der rückständigen Positionen, jedoch mindestens 50,00 € und höchstens 5% von der Bruttoauftragssumme der rückständigen Positionen, zu verlangen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; die Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.

4. Überlieferungen

Mit Überlieferungen müssen wir uns vorher schriftlich einverstanden erklärt haben. Sollte diese Vorschrift nicht beachtet worden sein, werden wir überlieferte Ware unfrei zurücksenden.

5. Lieferort, Gefahrübergang, Verpackung und Versicherung

Die Lieferung erfolgt, falls schriftlich nichts anderes vereinbart wird, auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten an den von uns angegebenen Bestimmungsort (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung und Versicherung. Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Namen die erforderlichen Versicherungen abzuschließen. Hat die Lieferung an unsere Hauptniederlassung oder an eine unserer Zweigniederlassungen zu erfolgen, hat der Lieferant die Ware bei der in der Bestellung angegebenen „Insel“ auf dem Gelände der Niederlassung anzuliefern.

6. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7. Zahlungsbedingungen

Alle vom 01. bis 15. eines Monats eingehenden Rechnungen werden am Monatsletzten unter Abzug von 3% Skonto bzw. am 15. des folgenden Monats netto bezahlt. Alle am 16. bis Monatsletzten eingehenden Rechnungen werden am 15. des folgenden Monats unter Abzug von 3% Skonto bzw. am Monatsletzten netto bezahlt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlichen Umfang zu.

8. Mängelhaftung und Verjährung der Mängelansprüche

Für die Ware übernimmt der Lieferant die Gewähr für die Dauer von mindestens drei Jahren. Bei Waren, die von uns an Dritte weiterverkauft werden, endet die Gewährleistungsfrist frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche des Dritten erfüllt haben, spätestens jedoch fünf Jahre nach Auslieferung der Ware an uns. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; wir sind berechtigt, vom Lieferanten zunächst nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Falls Mängel vorliegen, die durch wenig aufwendige Nacharbeiten (z.B. Entgraten / Säubern / Sortieren) durch uns selbst behoben werden können, sind wir im Wege der Ersatzvornahme zur Behebung des Mangels ohne vorherige Rücksprache mit dem Lieferanten berechtigt. Der Lieferant ist uns zum Ersatz des uns dadurch entstandenen Aufwandes verpflichtet. Dieser Aufwand beträgt mindestens 3 €/Stück. Der Nachweis eines höheren Aufwandes bleibt uns vorbehalten. Einen über 10,00 €/Stück hinausgehenden Aufwand für diese durch uns vorgenommenen wenig aufwendigen Nacharbeiten hat der Lieferant nicht zu erstatten.

9. Eigentumsvorbehalt/Beistellung/Werkzeuge/Geheimhaltung

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen im Sinne der §§ 947, 948 BGB untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes

der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwarht das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Er hat die nach den vorstehenden Regelungen in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände mit dem

Zeichen „AIRTECH Europe GmbH“ sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten ergänzend unsere Allgemeinen Werkzeugbedingungen. An Werkzeugen, Formen, Modellen etc., die der Lieferant nach unseren Plänen bzw. Vorgaben für uns anfertigt, erwerben wir mit deren Fertigstellung und Bezahlung, spätestens aber mit Beginn ihrer Nutzung für die Herstellung der von uns in Auftrag gegebenen Teile Alleineigentum. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant hat die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge mit dem Zeichen „Eigentum GBB“ sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Die Werkzeuge müssen mindestens 10 Jahre für uns aufbewahrt werden. Auch nach Ablauf von 10 Jahren dürfen die Werkzeuge erst dann vernichtet werden, wenn vorher unsere schriftliche Erlaubnis eingeholt worden ist. Im Übrigen gelten ergänzend unsere Allgemeinen Werkzeugbedingungen.

Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Abbildungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen bzw. die Ware betreffenden Werkzeuge, die in unserem Eigentum stehen und sich beim Lieferanten befinden, sind jederzeit auf unser Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben. Für den Verlust haftet der Lieferant.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Im Übrigen gelten ergänzend unsere Allgemeinen Werkzeugbedingungen.

Soweit die uns aufgrund des von uns an beigestellten Teilen vorbehaltenen Eigentums zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Künftige Ersatzteillieferungen

Soweit der Lieferant uns wiederholt oder laufend beliefert, verpflichtet er sich, nach Auslauf der Fertigung eines an uns gelieferten Produkts noch auf die Dauer von weiteren zehn Jahren unsere Belieferung mit Ersatzteilen zu gewährleisten oder uns von der Produktionseinstellung frühzeitig zu benachrichtigen, so dass wir die Möglichkeit haben, eine Umstellung vorzunehmen oder eine Rest-Order zu erteilen.

11. Vertragliches Rücktrittsrecht

Kommt es nach Vertragsschluss zu einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten oder erhalten wir nach Vertragsschluss Kenntnis darüber, dass der Lieferant zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dass ihm die Zahlungsunfähigkeit droht, stellt der Lieferant Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über den Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren. Insbesondere ist er verpflichtet, uns über den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung unverzüglich und noch vor Einreichung des Insolvenzantrages in Kenntnis zu setzen. Ist eine solche Mitteilung vor Einreichung des Insolvenzantrages unternommen, so hat er uns unverzüglich nach Einreichung des Insolvenzantrages hierüber zu informieren.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gebr. Becker GmbH. Wir sind berechtigt, gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten einzuleiten.

13. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.